

Absender:

---

---

---

**Einschreiben mit Rückschein**

An die

Datum: \_\_\_\_\_

---

---

---

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Ihre Mitteilung vom: \_\_\_\_\_

**Startguthaben für Versicherte mit "Vertrauensschutz"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Mitteilung der Startgutschrift, die ich am \_\_\_\_\_ erhalten habe, erhebe ich folgende

**Beanstandung.**

Ankreuzen

Die Startgutschrift enthält die Schließung des Gesamtversorgungsmodells und damit unter Verletzung des Vertrauensschutzes einen Widerruf der mir erteilten dynamischen Gesamtversorgungszusage. Der Bruch dieser Zusage erfolgt ohne sachlichen Grund. Der Schutz vor einer Absenkung der Rente und die Sicherung des Lebensstandards durch eine Gesamtversorgung ist notwendiger denn je. Soweit die Versorgungseinrichtung keine ausreichende finanzielle Vorsorge im Vorhinein durch Kapitalbildung und Rücklagen getroffen hat, fällt dies in den Verantwortungsbereich der Arbeitgeber. Diese hatten es auch unter Anrechnung auf Lohnerhöhungen verpflichtet, die entsprechenden Beiträge/Umlagen zu zahlen. Den Versicherten kann die evtl. gegebene Unterdeckung deswegen nicht entgegengehalten werden.

Die Ermittlung der Versorgungsrente zum Stichtag ist zu rügen, weil von dem fiktiven Nettoentgelt, welches aus den Bruttoentgelten der Jahre 1999 bis 2001 ermittelt wird, die auf den Zeitpunkt der Verrentung hochgerechnete gesetzliche Rente abgezogen wird, während generelle und individuelle Besoldungsanpassungen beim Bruttoentgelt nicht berücksichtigt werden. Dies führt zwangsläufig zu einer unzulässigen Absenkung der Versorgungsrente und damit der Startgutschrift.

Zu beanstanden ist ferner, daß die Startgutschrift nicht ordnungsgemäß verzinst wird.

Die Berechnung des fiktiven Nettoentgelts mit der willkürlich zeitlich auf den Stichtag festgelegten Steuerklasse I verstößt gegen das Gleichheitsgebot, und der Ausschluß der Änderung bei (Wieder-)Verheiratung verstößt gegen den gebotenen Schutz von Ehe und Familie.

Zu rügen ist ferner, daß in der Startgutschrift die Rechtssprechung des BVerfG und des Landgerichts Karlsruhe zur hundertprozentigen/vollen Berücksichtigung der Vordienstzeit nicht enthalten ist.

Bezüge, die in den Jahren 1999 bis 2001 nur für einen oder einige Tage gezahlt wurden (z.B. wegen Kur, Krankengeld, Mutterschaftsurlaub) werden bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts fehlerhaft als volle Monatsbezüge berücksichtigt.

Eine Durchschrift dieser Beanstandung werde ich zur Wahrung meiner durch Arbeit erworbenen Rente/Rechte an den Arbeitgeber senden.

Mit freundlichen Grüßen

---